Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

(Nr. 8435.) Kirchengesetz, betreffend die bußtägliche Gottesdienstordnung in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 2. Juli 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen, unter Zustimmung der Landessynode, betreffend die Ordnung des bußtäglichen Gottesdienstes in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, was folgt:

§. 1.

Der Gottesdienst an den Bußtagen ist in Zukunft der angeschlossenen Liturgie gemäß einzurichten. In der einzelnen Kirchengemeinde bleibt jedoch die darin hergebrachte Liturgie bis dahin in Uebung, daß Pfarrer und Kirchenvorstand übereinstimmend beschließen, die angeschlossene Liturgie ganz oder theilweise einzuführen.

§. 2.

Die durch Ausschreiben des Konsistoriums zu Stade vom 16. September 1784. beziehungsweise durch Ausschreiben der Regierung eingeführte Bußtagsliturgie wird aufgehoben und durch die angeschlossene Liturgie ersetzt, so jedoch, daß die in letzterer unter I. Nr. 3. 6. 7. und 8., sowie unter II. Nr. 3. verzeichneten Stücke in der einzelnen Kirchengemeinde so lange außer Gebrauch bleiben, bis Pfarrer und Kirchenvorstand übereinstimmend beschließen, dieselben ganz oder theilweise einzuführen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 2. Juli 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Falk.

Ausgegeben zu Berlin den 20. Juli 1876.

Bußtagsliturgie

I. für den Morgengottesdienst.

1) Eingangslied, beziehungsweise Introitus,
2) Christe, Du Lamm Gottes und Vaterunser,
3) Salutatio und Kollekte,
4) Lection (epistolische),
5) Bußlied der Gemeinde,
6) Lection (evangelische),
7) Credo,
8) Predigtvorlied,
9) Predigt,
10) Allgemeine Beichte und Absolution nebst Retention,
11) Predigtnachlied,
12) Litanei,
13) Vaterunser,
14) Segen.

II. für den Nachmittagsgottesdienst.

1) Gemeindegesang,
2) Christe, Du Lamm Gottes und Vaterunser,
3) Salutatio und Kollekte,
4) Lection,
5) Gemeindelied,
6) kurze Predigt oder Sermon,
7) Gemeindelied,
8) Gebet,
9) Vaterunser,
10) Segen.

(Nr. 8436.) Kirchengesetz, betreffend einen veränderten Abdruck des Harzgesangbuches. Vom 3. Juli 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, unter Zustimmung der Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, was folgt:

§. 1.

Das Harzgesangbuch ist künftighin mit den von der Bezirkssynode Clausthal-Zellerfeld beantragten Aenderungen zu drucken.

§. 2.

Das Landeskonsistorium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 3. Juli 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Falk.

(Nr. 8437.) Kirchengesetz, betreffend die weitere Verbesserung ungenügend dotirter Pfarrstellen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 4. Juli 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen über die weitere Verbesserung ungenügend dotirter Pfarrstellen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, unter Zustimmung der Landessynode, was folgt:

§. 1.

Pfarrstellen, deren Diensteinkommen, abgesehen von freier Wohnung, weniger als 2400 Mark beträgt, sollen, soweit die Kirchengemeinden zur Aufbringung der dazu nöthigen Mittel im Stande sind, bis zu diesem Betrage verbessert werden.

§. 2.

Dauernd vereinigte Pfarrstellen gelten bei Anwendung dieses Gesetzes für Eine Pfarrstelle. Auf Pfarrgehülfenstellen findet dasselbe keine Anwendung.

§. 3.

Der nach §. 1. zu erhebende Zuschuß, welcher auf Grund des dermaligen Dienstanschlags festgestellt wird, ist vom 1. Januar 1876. ab zu zahlen und, vorbehaltlich der etwa kraft besonderen Rechtstitels gegen Dritte zu verfolgenden Ansprüche, von der betreffenden Kirchengemeinde zu beschaffen.

Die Aufbringung erfolgt, soweit nicht durch Verhandlung mit dem Kirchenvorstande anderweite Mittel zur Verfügung gestellt werden, durch Zahlung der Parochial-Kirchenkasse, soweit diese dazu ausreicht, und wenn nicht im Falle der Unzulänglichkeit Dritte ganz oder theilweise für sie einzutreten haben, sonst durch Leistungen der Kirchengemeinde.

§. 4.

Soweit der Zuschuß zur Verbesserung des Einkommens der Pfarrstelle auf 1800 Mark erforderlich ist, wird derselbe sofort der Pfarrstelle beigelegt. Der weitere Zuschuß ist dem Inhaber der Pfarrstelle erst, nachdem dieser das zehnte Dienstjahr nach den Bestimmungen der Emeritirungsordnung vom 16. Juli 1873. (§. 6.) vollendet hat und nur insoweit zu zahlen, als sein persönliches Diensteinkommen dadurch nicht über den Betrag von 2400 Mark bei freier Wohnung hinauskommt. Zulagen, welche dazu bestimmt sind, eine über das letztgenannte Diensteinkommen hinausgehende Verbesserung zu gewähren, werden dabei jedoch nicht eingerechnet. Der hiernach verfügbar bleibende Zuschußbetrag wird unter Zuwachs der aufkommenden Zinsen zu einem besonderen Pfarrkapitale angesammelt. Sobald letzteres eine solche Höhe erreicht hat, daß aus den davon aufkommenden Zinsen die erforderte Verbesserung des Einkommens dauernd gedeckt wird, tritt jeder Inhaber der Pfarrstelle ohne Rücksicht auf sein Dienstalter in den Genuß des Pfarrkapitals ein. Von demselben Zeitpunkte ab fällt der der Kirchengemeinde nach §. 3. auferlegte Zuschuß weg, soweit derselbe nicht etwa zur Aufbesserung des Einkommens bis auf 1800 Mark erforderlich bleibt.

§. 5.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen abzugebenden Verfügungen und Entscheidungen stehen den Provinzialkonsistorien, auf erhobene Berufung dem Landeskonsistorium zu.

Ueber das Verhältniß, nach welchem vereinigte Kirchengemeinden zu dem Verbesserungszuschusse beizutragen haben, entscheiden, wenn eine Vereinbarung zwischen den betheiligten Kirchenvorständen nicht erreicht wird, die Provinzialkonsistorien nur nach Anhörung des Ausschusses der Bezirkssynode, das Landeskonsistorium nur nach Anhörung des Ausschusses der Landessynode.

§. 6.

Das Landeskonsistorium wird mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 4. Juli 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Falk.

(Nr. 8438.) Kirchengesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 22. Dezember 1870., betreffend die Wahlen der Pfarrer in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 5. Juli 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen in Abänderung des Kirchengesetzes vom 22. Dezember 1870., betreffend die Wahlen der Pfarrer in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Vorschrift des §. 5. Nr. 3. des Gesetzes, wonach auf Pfarrstellen von mehr als 800 Thalern Jahresertrag nur solche gewählt werden dürfen, welche das 35ste Lebensjahr zurückgelegt haben, soll fortan nur für Pfarrstellen von mehr als 2700 Mark Jahresertrag gelten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 5. Juli 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Falk.

(Nr. 8439.) Kirchengesetz, betreffend die kirchliche Trauung in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 6. Juli 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen über die kirchliche Trauung in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

§. 1.

Die kirchliche Trauung hat die rechtsgültig geschlossene Ehe zur Voraussetzung. Sie soll der bürgerlichen Eheschließung möglichst unmittelbar nachfolgen und ist nach Anweisung der Anlage vorzunehmen.

§. 2.

Zuständig für die Vornahme der Trauung sind, unbeschadet einer schon bestehenden größeren Freiheit, nach Wahl der zu trauenden Personen, der Pfarrer des einen oder des anderen Theils, der Pfarrer der Parochie, in der sie als Eheleute ihren Wohnsitz nehmen wollen, oder der Pfarrer der Eltern der zu trauenden Ehefrau.

§. 3.

In der für die Trauung gewählten Parochie muß ein zweimaliges kirchliches Aufgebot stattfinden, jedoch genügt ein einmaliges, wo schon bisher nur ein solches stattgefunden hat oder wo auf den Antrag des Kirchenvorstandes die Kirchenregierung die Ordnung eines nur einmaligen Aufgebots einführt. Es steht übrigens den zu trauenden Personen frei, sich auch in den Parochieen, welchen sie angehören, und da, wo es bisher gebräuchlich gewesen ist, sich auch dreimal aufbieten zu lassen.

Die Trauung darf bei mehrmaligem Aufgebot schon am Tage des letzten, bei einem einmaligen Aufgebot frühestens an dem auf dasselbe folgenden Tage geschehen. Das Aufgebot muß wiederholt werden, wenn die Trauung nicht binnen 6 Monaten erfolgt. Aus besonderen Gründen kann die Kirchenregierung von dem Erfordernisse des Aufgebotes dispensiren.

Die Trauung soll, Nothfälle ausgenommen, nicht stattfinden an den ersten Tagen der drei hohen Feste und in der stillen Woche.

§. 4.

Die Trauung findet statt bei allen nach dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1875., betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, zulässigen Ehen mit Ausnahme

1) der Ehen, welche mit einem Nichtchristen geschlossen sind;
2) der Ehen, welche gegen den Willen des ehelichen Vaters und, falls dieser verstorben ist, sowie bei unehelichen Kindern gegen den Willen

der

der Mutter eingegangen sind, sofern nicht von den zuständigen Organen erkannt wird, daß die Einwilligung aus sittlich unzureichenden Gründen versagt wird;

3) der Ehen Geschiedener, wenn deren Schließung von den zuständigen Organen auf dem Grunde des Wortes Gottes nach gemeiner Auslegung der evangelischen Kirchen als sündhaft erklärt wird;

4) der Ehen solcher Personen, welchen als Verächtern des christlichen Glaubens oder wegen lasterhaften Wandels oder wegen verschuldeter Scheidung der früheren Ehe oder wegen ihres Verhaltens bezüglich der Eingehung der Ehe der Segen der Trauung ohne Aergerniß nicht ertheilt werden kann.

§. 5.

Der Geistliche, bei welchem die Trauung nachgesucht wird, ist verpflichtet, die Entscheidung darüber, ob eine Ehe vorliegt, deren Trauung nach §. 4. unstatthaft sein würde, herbeizuführen, wenn eine der zur Trauung sich meldenden Personen bereits früher in einer richterlich geschiedenen Ehe gestanden hat, falls entweder

1) die Scheidung aus anderen Gründen als Ehebruch oder böslicher Verlassung erfolgt ist und der andere Theil noch lebt, auch sich nicht wieder verheirathet hat, oder

2) die Scheidung nach Inhalt des Scheidungsurtheils durch ihr Verschulden herbeigeführt ist, vorausgesetzt, daß seit der Rechtskraft des Scheidungsurtheils drei Jahre noch nicht verflossen sind.

Im Uebrigen kann die Entscheidung, ob einer der Fälle des §. 4. vorliegt, sowohl von dem Geistlichen, bei welchem die Trauung nachgesucht wird, als auch von den Eheleuten, von welchen sie nachgesucht wird, beantragt werden.

§. 6.

Die Kirchenglieder sind kirchlich verpflichtet, der Eingehung von Ehen, deren Trauung unstatthaft ist, sich zu enthalten und in die eheliche Lebensgemeinschaft erst nach vollzogener Trauung einzutreten.

§. 7.

Der Eingehung solcher Ehen, deren Trauung nach §. 4. unstatthaft ist, und der Verabsäumung rechtzeitiger Veranlassung der Trauung entgegenzuwirken, hat zunächst der Pfarrer alle Mittel seines geistlichen Amtes sorgsam zu gebrauchen. Derselbe wird dabei zu seiner Unterstützung den Kirchenvorstand, sobald er es für zweckdienlich erkennt, heranziehen und insbesondere alle Fälle, in denen er für sich allein vergeblich Abhülfe versucht hat, dem Kirchenvorstande vortragen, um nach Besprechung mit demselben dessen Mitwirkung oder die Mitwirkung einzelner Kirchenvorsteher oder auch sonstiger Gemeindeglieder in An-

Anspruch zu nehmen. Dabei ist geeignetenfalls auch auf die nach §§. 8. und 10. eintretenden Folgen hinzuweisen.

§. 8.

Ein Kirchenglied, welches in Nichtachtung der kirchlichen Ordnung eine Ehe eingeht, deren Trauung nach §. 4. unstatthaft ist, oder welches verabsäumt, die Trauung zu veranlassen, soll in Beziehung auf Wahlrecht, Wählbarkeit und Synodalfähigkeit den in §. 10. Nr. 1. der Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnung Ausgenommenen bis dahin gleichgestellt werden, daß die Trauung nachgeholt oder falls dies unthunlich, die kirchliche Vollberechtigung wieder beigelegt ist. Bis zu diesem Zeitpunkte ist demselben auch die Fähigkeit zur Bekleidung von Kirchenämtern abzusprechen. Dabei richtet sich die Zuständigkeit zur Entscheidung nach den bestehenden Zuständigkeitsverhältnissen.

§. 9.

Die kirchliche Vollberechtigung soll wieder beigelegt werden, wenn durch nachhaltige Führung eines gottesfürchtigen Wandels das gegebene Aergerniß gehoben ist.

§. 10.

Begehrt ein Kirchenglied, welches entweder

1) bei der Versäumung der Trauung beharrt, auch nachdem das im §. 7. bestimmte Verfahren beendet oder von ihm selbst vereitelt ist, oder

2) welches eine Ehe eingegangen ist, deren Trauung nach §. 4. unstatthaft ist, ohne über sein Verhalten Reue bezeigt zu haben oder zu bezeigen,

zum heiligen Abendmahl oder zur Taufpathenschaft zugelassen zu werden, so hat der Pfarrer zu prüfen, ob das Verhalten des Kirchengliedes auf einer Verachtung des Wortes Gottes beruht. Glaubt er dies nach vorhergegangener seelsorgerlicher Besprechung annehmen zu sollen, so hat er unter einstweiliger schonender Zurückhaltung des Betreffenden, falls dieser es verlangt, die Entscheidung, ob derselbe zu der heiligen Handlung zuzulassen sei, herbeizuführen.

§. 11.

Unbeschadet der Vorschrift des §. 8. a. E. erfolgt die Entscheidung:

1) über Unstatthaftigkeit der Trauung in den Fällen der Nr. 1. 2. und 4. des §. 4.,

2) über Unwirksamkeit eines elterlichen Widerspruches gegen die Eheschließung (§. 4. Nr. 2.),

3) über Abweisung vom heiligen Abendmahl oder der Taufpathenschaft in den Fällen des §. 10.,

nach Anhörung des Kirchenvorstandes durch den Ausschuß der Bezirkssynode, die Entscheidung über Unstatthaftigkeit der Trauung in den Fällen der Nr. 3.

des

des §. 4. nach Anhörung des Kirchenvorstandes durch das Landeskonsistorium unter Mitwirkung des Ausschusses der Landessynode.

Ueber die Wiederbeilegung der kirchlichen Vollberechtigung im Falle des §. 9. entscheidet die Bezirkssynode und in der Zeit, während welcher die Bezirkssynode nicht versammelt ist, falls nicht eine Aussetzung bis zur Versammlung der Bezirkssynode unbedenklich erscheint, deren Ausschuß. Die Bestimmungen der §§. 54. und 55. der Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnung kommen hierbei sinngemäß zur Anwendung.

§. 12.

Gegen die Entscheidungen des Ausschusses der Bezirkssynode in den Fällen der Nr. 1. 2. 3. des §. 11. steht sowohl dem betreffenden Geistlichen, als auch den Betheiligten die Berufung an das Landeskonsistorium zu, welches darüber unter Mitwirkung des Ausschusses der Landessynode endgültig entscheidet. Für die Berufung sind vom Ausschusse der Bezirkssynode angemessene Fristen vorzuschreiben. Die Mitwirkung des Ausschusses der Landessynode in den Fällen des §. 11. und dieses Paragraphen erfolgt in der im §. 66. Nr. 2. der Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnung vom 9. Oktober 1864. bestimmten Weise.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 6. Juli 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Falk.

Trauungsliturgie.

Der Prediger beginne die heilige Handlung mit den Worten:

Es sind hier gegenwärtig N. N. und N. N.*), die ordentlicher Weise (mit Wissen ihrer beiderseitigen Eltern [Vormünder]) ihre Ehe rechtsgültig geschlossen haben und (nachdem sie öffentlich in der Kirche aufgeboten sind) nunmehr im Namen des dreieinigen Gottes sich wollen trauen lassen.

Sodann lasse er die formulirte Vermahnung oder eine freie Rede folgen und spreche darnach zu den zu trauenden Personen also:

N. N. ich frage Euch an Gottes Statt: Wollet Ihr gegenwärtige N. N.*) als Euer eheliches Gemahl (als Eure Ehefrau) haben, mit ihr nach Gottes Befehl und Willen zu leben (sie zu lieben in Heiligung und Ehren, sie mit Treuen zu meinen, in keinem Kreuz noch Widerwärtigkeit von ihr zu lassen), Euch auch nicht von ihr zu scheiden, es sei denn, daß Euch der Tod scheide? Ist solches Eures Herzens Wille und Meinung, so bekennet's allhie vor Gott und seiner heiligen christlichen Kirche und sprechet: Ja.

N. N. ich frage Euch an Gottes Statt: Wollet Ihr gegenwärtigen N. N. als Euren ehelichen Gemahl (als Euren Ehemann) haben, mit ihm nach Gottes Befehl und Willen zu leben (ihn zu lieben in Heiligung und Ehren, ihn mit Treuen zu meinen, in keinem Kreuz noch Widerwärtigkeit von ihm zu lassen), Euch auch nicht von ihm zu scheiden, es sei denn, daß Euch der Tod scheide? Ist solches Eures Herzens Wille und Meinung, so bekennet's allhie vor Gott und seiner heiligen christlichen Kirche und sprechet: Ja.

Hierauf lasse er sie einer dem andern die Trauringe geben, füge beider rechte Hände zusammen und spreche:

Was Gott zusammenfüget, das soll der Mensch nicht scheiden.

Dann spreche er vor Allen:

Weil denn diese gegenwärtigen Personen N. N. und N. N.*) einander zur Ehe begehret und allhie vor Gottes Angesicht und vor dieser Gemeinde sich als christliche Eheleute bekannt, sich auch darauf die Hände (und Trauringe) gegeben haben, so spreche ich als verordneter Diener der Kirche sie zusammen im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes, Amen.

---

*) Folgt die kirchliche Trauung der bürgerlichen Eheschließung an demselben Tage nach oder hat, wenngleich die bürgerliche Eheschließung schon an einem früheren Tage stattgefunden hat, der Pfarrer anzunehmen, daß die Eheleute in die eheliche Lebensgemeinschaft noch nicht eingetreten sind, so ist hier in der Regel der Geburtsnamen, nicht der Familiennamen des Ehemannes, und soweit es sonst gebräuchlich gewesen, die Bezeichnung als „Jungfrau" zu gebrauchen.

Hier

Hier lese er über sie die vorgeschriebenen biblischen Lectionen und lasse, wo es Brauch ist, die Eheleute dazu oder zum Gebete niederknieen.

(Siehe die biblischen Lectionen, wie sie sich finden in der Calenbergischen Kirchenordnung S. 161—163., in der Lüneburgischen Kirchenordnung S. 201—204., in der Lauenburgischen Kirchenordnung S. 377. und 378., in der Ostfriesischen Kirchenordnung S. 181—184., in verschiedenen städtischen Agenden, wie der Agenda der Stadt Hannover von 1717. S. 4—7., der Stadt Goslar von 1762. S. 5—8. u. a. Es ist jedoch den Predigern gestattet, diese Form der Lectionen mit der nachstehenden zu vertauschen.)

Gott der Herr sprach: Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei, ich will ihm eine Gehülfin geben, die um ihn sei: Und Gott schuf das Weib und brachte sie zu ihm: Als auch der Herr Christus sagte: Habt ihr nicht gelesen, daß der im Anfange den Menschen gemacht hat, der machte, daß ein Mann und ein Weib sein sollte und sprach: Darum wird ein Mensch Vater und Mutter verlassen und an seinem Weibe hangen und werden die zwei ein Fleisch sein? So sind sie nun nicht zwei, sondern ein Fleisch. Was nun Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden.

Weil Ihr Euch beide in den Ehestand begeben habt in Gottes Namen, so höret das Gebot Gottes über diesen Stand:

So spricht St. Paulus: die Weiber seien unterthan ihren Männern als dem Herrn: denn der Mann ist des Weibes Haupt, gleichwie auch Christus ist das Haupt der Gemeine und Er ist seines Leibes Heiland. Aber wie nun die Gemeine Christo ist unterthan, also auch die Weiber ihren Männern. Ihr Männer, liebet eure Weiber, gleichwie Christus geliebet hat die Gemeine und hat sich selbst für sie gegeben, auf daß er sie heiligte, also sollen auch die Männer ihre Weiber lieben als ihre eigenen Leiber, denn niemand hat jemals sein eigen Fleisch gehasset, sondern er nähret es und pfleget sein, gleichwie auch der Herr die Gemeine. Unter allem Kreuz aber, so Gott nach dem Sündenfall auf den Ehestand gelegt, sei das euer Trost, daß ihr wisset und glaubet, daß euer Stand vor Gott angenehm und gesegnet ist. Denn es stehet geschrieben: Gott schuf den Menschen Ihm zum Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn; und er schuf sie ein Männlein und Fräulein. Und Gott segnete sie und sprach zu ihnen: Seid fruchtbar und mehret euch und füllet die Erden und machet sie euch unterthan. Und Gott sahe an alles was er gemacht hatte und siehe da, es war sehr gut.

Hier lege er die Hand auf sie und spreche:

Lasset uns beten:

Herr Gott, der Du Mann und Weib geschaffen und zum Ehestand verordnet hast, dazu mit Früchten des Leibes gesegnet und das Geheimniß Deines lieben Sohnes Jesu Christi und der Kirche, seiner Braut, darin bezeichnet, wir bitten Deine grundlose Güte, Du wollest solch Dein Geschöpf, Ordnung und Segen nicht lassen verrücken, noch ver-

verderben, sondern gnädiglich in uns bewahren durch Jesum Christum unsern Herrn, Amen.

Vater unser ꝛc.

Der Herr segne und behüte euch,
Der Herr erleuchte sein Angesicht über euch und sei euch gnädig.
Der Herr erhebe sein Angesicht auf euch und gebe euch Frieden. Amen.

(Die vorstehende Trauungsliturgie ist bis zur Kopulationsformel einschließlich unbedingt bindend. Jedoch sind in den Fragen die eingeklammerten Worte, soweit nicht Pfarrer und Kirchenvorstand über die Einführung einverstanden sind, ganz oder theilweise wegzulassen, wo sie nicht bislang im Gebrauch sind; auch können da, wo die Fragen der Calenberger, Lüneburger oder Ostfriesischen Kirchenordnung gebräuchlich sind, dieselben ferner gebraucht werden, nur daß im Anfange die Worte: „N. N. Ich frage Euch an Gottes Statt: wollet Ihr gegenwärtige N. N. als Euer eheliches Gemahl (als Eure Ehefrau) haben", „N. N. Ich frage Euch an Gottes Statt: wollet Ihr gegenwärtigen N. N. als Euren ehelichen Gemahl (als Euren Ehemann) haben" — an die Stelle der entsprechenden Worte treten. Eine weitergehende Beibehaltung der bisher gebräuchlichen kirchenordnungsmäßigen Liturgie kann außerdem auf übereinstimmenden Antrag von Pfarrer und Kirchenvorstand aus dringenden kirchlichen Rücksichten vom Landeskonsistorium unter Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten an einzelnen Orten zeitweilig gestattet werden.

Für den der Kopulationsformel nachfolgenden Theil der Liturgie bleibt es bei dem bestehenden Gebrauche, sofern nicht Pfarrer und Kirchenvorstand über die Einführung der obigen Form einverstanden sind. Im Gebiete der Lüneburgischen Kirchenordnung können außerdem auch die biblischen Lectionen, sei es in der in den Kirchenordnungen befindlichen, sei es in der hier angegebenen Form, statt sich an das Zusammensprechen zu reihen, schon gleich nach der Vermahnung oder freien Rede gelesen werden. Sie sind dann anzufügen mit dem überleitenden Wort: Also stehet geschrieben.)

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).